

Arbeitshilfe Interessenausgleiche zwischen Anbietern und Grundeigentümern

20.12.2022

Inhalt

Anlass der Erarbeitung	3
Ausgangspunkt	4
Wald mit gesetzlich vorgegebener oder besonderer Erholungsfunktion	5
Notwendigkeit von Interessenausgleichen	6
Mögliche Modelle und Praxisbeispiele	7
Parameter und Bemessungsgrundlagen	7
Besitzverhältnis	7
Exklusivität der Nutzung und Einschränkung anderer Nutzergruppen	7
Verkehrssicherungspflicht.....	7
Haftung	8
Ausgestaltung in Sachsen.....	8
Mögliche Modelle.....	9
Unentgeltliche Duldung	9
Ausgleichszahlungen.....	10
Immaterielle Leistungen.....	12
Orientierung über Entgelte	13
Literaturverzeichnis	14

Anlass der Erarbeitung

Als Outdoor-Aktivität findet das Mountainbiken sowie der Mountainbike-Tourismus im Naturraum statt. Hierbei bewegen sich Mountainbiker:innen zwar in vielen Fällen auf öffentlichen Wegen, jedoch ist teils auch eine exklusive Widmung oder Neuanlage von Mountainbike-Strecken oder -anlagen gewünscht. Diese können – insbesondere bei Wald- oder landwirtschaftlichen Flächen – weitere Nutzungsansprüche wie bspw. Forstwirtschaft oder Jagd beeinträchtigen. Hierfür können Interessenausgleiche ein adäquates Mittel zur Kompensation gegenüber Grundbesitzern oder -bewirtschaftern darstellen.

Die Arbeitshilfe „Interessenausgleiche zwischen Anbietern und Grundeigentümern“ trägt zur Lösung dieses drängenden Themas bei. Einzelne Mountainbike-Initiativen haben in der Vergangenheit bereits individuelle Lösungen gefunden. Als kurzfristige Maßnahme aus dem Handlungsschwerpunkt 2 der Fachplanung Mountainbike-Tourismus des Freistaates Sachsen¹ stellt die Arbeitshilfe ein wichtiges grundlegendes Instrument für die Gestaltung des Mountainbike-Tourismus in Sachsen dar. Nicht betrachtet werden dabei im Zuge dieser Arbeitshilfe Ausgleiche und Kompensationsmaßnahmen für Maßnahmen auf Basis des Naturschutzrechts.

Ein wichtiges Anliegen der Arbeitshilfe ist es, das gegenseitige Verständnis aller Beteiligten für die verschiedenen Interessen und Nutzungsansprüche zu schaffen bzw. zu erhöhen. Darauf aufbauend stellt sie verschiedene mögliche Modelle für einen Interessenausgleich zwischen touristischen Anbietern und Grundeignern oder weiteren Bewirtschaftern dar und zeigt auf, wo diese Modelle bereits heute Anwendung finden. Anhand von Beispielrechnungen verdeutlicht die Arbeitshilfe Orientierungswerte und dient so als Anhaltspunkt für alle beteiligten Akteure.

¹ Landestourismusverband Sachsen e.V. (2021), S. 80

Ausgangspunkt

Gesetzlich kommen Waldgebieten drei zentrale Funktionen zu, die in § 1 I des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) formuliert werden:

- » **Nutzungsfunktion:** Dem Wald kommt ein wirtschaftlicher Nutzen zu.
- » **Schutzfunktion:** Der Wald hat Bedeutung für die Umwelt, insbesondere die Dauer und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Pflanzen- und Tierwelt, das Landschaftsbild sowie die Agrar- und Infrastruktur.
- » **Erholungsfunktion:** Waldgebiete dienen der Erholung der Bevölkerung.

Wirkung der Waldfunktion Erholung im Allgemeinen²

Im Bereich Erholung sind alle Wirkungen des Waldes zusammengefasst, die sich positiv auf die Erholung und die Gesundheit der Bevölkerung auswirken. Im Einzelnen können die Erholungsfunktionen wie folgt beschrieben werden:

- » Wald trägt durch seine ausgeglichenen kleinklimatischen Verhältnisse zur physischen und psychischen Erholung des Menschen bei. Die wichtigsten Faktoren sind die gegenüber Siedlungen und Freiland ausgeglichere Lufttemperatur, die höhere relative Luftfeuchte, die verminderte Windgeschwindigkeit, die reinere Luft sowie die durch Vegetation verminderte Ein- und Ausstrahlung. Gleichzeitig wird die Luft mit Duftstoffen angereichert, denen besondere Heilwirkungen zukommen.
- » Im Wald wird der Erholungssuchende weitgehend von Lärm abgeschirmt.
- » Wald ermöglicht durch seine freie Zugänglichkeit und Flächenausdehnung eine Vielzahl aktiver, erholsamer Betätigungen.
- » Wald bietet dem Menschen ein Kontrasterlebnis zur technisierten urbanen Umwelt.
- » Der Wald vermittelt eine Berührung mit einer naturnahen Umgebung und ermöglicht die Beobachtung natürlicher Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

Ein wichtiger Grundsatz zur Gewährleistung der Erholungsfunktion ist dabei das in § 11 SächsWaldG geregelte allgemeine Betretungsrecht. Demnach darf gemäß § 11 I 1 jeder den Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Diese Befugnis kann zulassungsfrei und unentgeltlich ausgeübt werden, sodass Waldbesitzer grundsätzlich nicht befugt sind, den Zutritt zu ihrem Wald von einem Eintrittsgeld abhängig zu machen.

In Sachsen wurde das allgemeine Betretungsrecht auch auf das Radfahren ausgedehnt. So bestimmt § 11 II 2 SächsWaldG, dass u. a. das

² Quelle: Staatsbetrieb Sachsenforst (2010), S. 49

Radfahren – und damit grundsätzlich auch das Mountainbiken – gestattet ist, allerdings mit der Einschränkung, dass dies nur auf Straßen und Wegen zu erfolgen hat. Gerade auch private Straßen und Wege werden vom Betretungsrecht erfasst, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie aufgrund eines privatrechtlichen oder eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses benutzt werden. Das Betretungsrecht erstreckt sich in der Folge auch auf die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Waldwege im Sinne des § 21 SächsWaldG, die der Erschließung des Waldes zum Zwecke der Bewirtschaftung dienen.

Dabei ist gemäß § 11 I 3 SächsWaldG auf Fußgänger Rücksicht zu nehmen (Rücksichtnahmegebot). Explizit untersagt ist das Radfahren auf Sport- und Lehrpfaden sowie auf Fußwegen (§ 11 I 4 SächsWaldG). Allgemein gilt, dass, wer den Wald betritt, sich so zu verhalten hat, dass die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört oder gefährdet, der Wald und die Einrichtungen nicht beschädigt, zerstört oder verunreinigt werden sowie die Erholung anderer Waldbesucher nicht beeinträchtigt wird (§ 11 II 2 SächsWaldG).

Wald mit gesetzlich vorgegebener oder besonderer Erholungsfunktion

Über das allgemeine Betretungsrecht zum Zwecke der Erholung hinaus können Waldflächen mit besonderer Erholungsfunktion ausgewiesen werden, wie in § 13 I BWaldG geregelt, was im Sächsischen Waldgesetz auch aufgegriffen wird. Zu solchen Flächen zählen hier einerseits Erholungswälder nach SächsWaldG und zum anderen Naturparke nach BNatSchG/SächsNatSchG. Im Freistaat Sachsen können – über die gesetzlichen Regelungen hinaus – Waldgebiete mit besonderer Erholungsfunktion ausgewiesen werden. Wald mit besonderer Erholungsfunktion dient der Erholung im medizinischen Sinne, der naturbezogenen Freizeitgestaltung und dem Naturerlebnis seiner Besucher. Seine Anziehungskraft beruht im Wesentlichen auf der besonderen Naturlausstattung, dem Erlebniswert, der Erreichbarkeit sowie dem Vorhandensein von Erholungseinrichtungen.³

Derzeit sind in Sachsen 311,6 Hektar Waldflächen mit Erholungsfunktion ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der Überlagerung mit weiteren Funktionen entspricht dies 60,8 Prozent der Waldfläche. Hiervon entfallen 93,3 Hektar auf Naturparke und damit gesetzlich vorgegebene Erholungsfunktionen. Weitere 218,3 Hektar sind als Wald mit besonderer Erholungsfunktion gekennzeichnet.⁴

Der Ausgangspunkt für die Relevanz von Interessenausgleichen ist die die Frage, ob die dem Wald zukommenden Funktionen neben der gewünschten Nutzung im Bereich Mountainbike weiterhin ausgeübt werden können bzw. inwieweit diese eingeschränkt werden.

³ Vgl. Staatsbetrieb Sachsenforst (2010), S. 52

⁴ Quelle: Staatsbetrieb Sachsenforst (o. J.), S. 12

Notwendigkeit von Interessenausgleichen

Die durch den Unterhalt und die Bewirtschaftung von Freizeitwäldern entstehenden Kosten hängen stark ab von der Art der Infrastruktur und der Intensität der ausgeübten Freizeitnutzung ab. Sie lassen sich einerseits in den im Forstbetrieb anfallenden Mehraufwand und andererseits in Mindererträge unterscheiden:⁵

Mehraufwände	Mindererträge
<p>Wegemanagement</p> <ul style="list-style-type: none"> » zusätzliche Aufwände im Wegeunterhalt » ästhetische Waldpflegemaßnahmen » Schutz des Waldes vor Schäden » Wahl von aufwändigeren Verfahren » ggf. Rückbau/Streckenverlegung <p>Verkehrssicherung/Haftung</p> <ul style="list-style-type: none"> » Kontrolle von Bäumen entlang von Wegen » spezielle Information » Maßnahmen zur Sicherheit von Dritten » Sicherheitsmaßnahmen im Bereich von Anlagen <p>Konfliktmanagement</p> <ul style="list-style-type: none"> » Spezialarbeiten wie bspw. Beseitigung von Abfällen » Koordination und Kommunikation im Zusammenhang mit der Durchführung von forstwirtschaftlichen Tätigkeiten » Umtriebe im Zusammenhang mit Veranstaltungen im Wald » Schäden durch Vandalismus 	<p>Wirtschaftliche Einschränkung durch geringere/eingeschränkte Bewirtschaftung</p> <ul style="list-style-type: none"> » vollständiger oder teilweiser Ertragsausfall, z. B. durch Bodenverdichtung » reduzierter Holzerlös, z. B. wegen der Bildung kleinerer Lose » Schäden am Holz » Schäden im Jungwald » Stehenlassen von alten, schönen Bäumen (Wertminderungen) » Einschränkung der Jagdtätigkeit

Tabelle 1. Mehraufwände und Mindererträge durch Freizeitnutzung im Wald
Quelle: Bernasconi et al. (2003), ergänzt

⁵ Vgl. Zundel, Völksen (2002)

Mögliche Modelle und Praxisbeispiele

Parameter und Bemessungsgrundlagen

Die konkrete Ausgestaltung der Interessenausgleiche sollte sich im Kern an den folgenden Kriterien orientieren.

Besitzverhältnis

Die Grundeigner von Waldflächen können grundsätzlich vier verschiedenen Gruppen zugeordnet werden, die sich aus den im Sächsischen Waldgesetz definierten Waldeigentumsarten ergeben:

- » **Staatswald** (§ 3 I SächsWaldG): Alleineigentum des Freistaates Sachsen, des Bundes oder eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland.
- » **Körperschaftswald** (§ 3 II SächsWaldG): Alleineigentum der Gemeinden, der Zweckverbände sowie sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen.
- » **Privatwald** (§ 3 III SächsWaldG): Wald, der nicht Staats- oder Körperschaftswald ist.
- » **Kirchenwald** (§ 4 SächsWaldG): Eigentum von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften mit der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und der ihrer Aufsicht unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Exklusivität der Nutzung und Einschränkung anderer Nutzergruppen

Grundlegend ist das Mountainbiken durch das allgemeine Betretungsrecht in Wäldern im Freistaat Sachsen auf Straßen und Wegen grundsätzlich erlaubt. Jedoch ergeben sich bei der Anlage bzw. Ausweisung von Mountainbike-Strecken bzw. der Anlage und dem Betrieb von Mountainbike-Anlagen besondere Anforderungen. Die Eingriffstiefe bemisst sich dabei anhand der gewünschten Maßnahmen, z. B.:

- » Freigabe von ausgewiesenen Fahrrad-, Wander- oder weiteren Routen auch für Mountainbiker,
- » Exklusive Widmung von Wegen, Pfaden oder Anlagen für Mountainbiker oder Neuanlage von exklusiv gewidmeten Mountainbike-Strecken oder -Anlagen,
- » touristische Bewerbung von GPS-Tracks für bisher nicht ausgewiesene Routen

Verkehrssicherungspflicht

Waldbesitzer haften i. d. R. nur für atypische Gefahren. Eine Verkehrssicherungspflicht kann für solche Gefahrenquellen bestehen, die der Waldeigentümer selbst geschaffen hat oder kennt, die jedoch ein Besucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die er sich nicht

einrichten kann. Hierzu zählen beispielsweise⁶ durch Dritte geschaffene Einrichtungen und Anlagen, Brücken, Geländer und Stege, aber auch nicht ordnungsgemäß gesicherte Holzhaufen.

Haftung

§ 11 II 1 SächsWaldG hält grundsätzlich fest, dass das Betreten des Waldes *auf eigene Gefahr* erfolgt. Zudem muss derjenige, der den Wald betritt, sich so verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört oder gefährdet, der Wald und die Einrichtungen im Wald nicht beschädigt, zerstört oder verunreinigt werden sowie die Erholung anderer Waldbesucher nicht beeinträchtigt wird (§ 11 II 2 SächsWaldG).

In der Rechtsprechung hat sich der gefestigte Grundsatz entwickelt, dass Waldbesitzer nicht für walddtypische Gefahren haften. Einem Waldeigentümer soll es nicht zum Nachteil gereichen, dass von dem allgemeinen Betretungsrecht (letztlich zu seinen Lasten) Gebrauch gemacht wird.

Gerade im touristischen Kontext entsteht oft eine Nutzung durch Dritte bzw. Angebote Dritter. Hier stellt sich die Frage nach dem Verhältnis des Besitzers oder Nutzers zum Dritten und insbesondere, ob Letzterer dann gegenüber Ersteren haftbar ist. Fraglich ist im konkreten Einzelfall stets, ob und inwieweit tatsächlich eine *andere* oder *zusätzliche* Gefahrenlage durch das Handeln des Dritten geschaffen wird, die über dasjenige hinausgeht, was sowohl der Waldbesitzer als auch andere Waldbesucher jeweils erwarten, vertreten oder hinnehmen müssen. Als grobe „Faustformel“ gilt dabei: Je mehr selbstständige, organisatorische oder bauliche Maßnahmen ergriffen werden, desto eher ist die Schwelle zu gewerblicher Nutzung überschritten und somit eine Haftung anzunehmen.

Ausgestaltung in Sachsen

Zwar besteht zwischen dem Staatsbetrieb Sachsenforst und dem LTV Sachsen aktuell eine Kooperationsvereinbarung, durch die ein wichtiger Partner des Mountainbike-Tourismus formal eingebunden wird. Dennoch sind der Interessenausgleich und die Zusammenarbeit zwischen Grundbesitzern, Behörden (einschließlich Naturschutz)⁷ und Tourismus bei der Konzeption, Umsetzung und Bewirtschaftung von Mountainbike-Angeboten verbesserungsfähig.

Seitens der sächsischen Staatsregierung wird kein konkretes Modell für Interessenausgleiche präferiert, jedoch wird auch kein Interessenausgleich durch eine dauerhafte Infrastrukturförderung vorgesehen. Vielmehr werden individuelle und fallspezifische Lösungen bevorzugt.

⁶ Vgl. ForstBW, Leitfaden zur Verkehrssicherungspflicht, 2015, S. 18.

⁷ Ausgleichsleistungen können bspw. auch im Kontext von Umweltverträglichkeitsprüfungen relevant werden. Im Rahmen dieser Arbeitshilfe liegt der Fokus jedoch auf der Instanz der Grundbesitzer und -bewirtschaftler.

Mögliche Modelle

Die Möglichkeiten zum Interessenausgleich können neben finanziellen Ausgleichszahlungen grundlegend auch immaterielle Leistungen umfassen. Die nachfolgenden Modelle eignen sich grundlegend für die Ausführung von Interessenausgleichen. Dabei ist eine Kombination mehrerer Modelle keineswegs ausgeschlossen und in der Praxis häufig zu beobachten.

Unentgeltliche Duldung

Nicht in jedem Fall ist ein Interessenausgleich notwendig. Insbesondere bei minimalinvasiven Maßnahmen, bei denen keine bzw. nur geringfügige Veränderungen am Waldbestand notwendig und somit die weiteren Interessen der Grundbesitzer und -bewirtschafter nicht oder nur marginal beeinträchtigt werden, sollten diese nicht notwendig werden.

Insbesondere in ausgewiesenen Erholungswäldern können die Waldbesitzer verpflichtet werden, den Bau, die Errichtung und die Unterhaltung von Wegen, Bänken, Schutzhütten und ähnlichen Anlagen oder Einrichtungen sowie die Beseitigung von störenden Anlagen oder Einrichtungen zu dulden (§ 31 III SächsWaldG).

Das Sächsische Waldgesetz sieht für Waldwegbesitzer eine Vielzahl von Duldungspflichten vor. Nur ausnahmsweise hat er dafür Ausgleichsansprüche, z. B. bei Reitschäden. In der Regel muss er die Mitbenutzungen durch andere Personen unentgeltlich hinnehmen, unter Übernahme der damit verbundenen Kosten. Die Duldungspflichten beziehen sich allerdings nur auf vorhandene Wege. Das sächsische Waldrecht bietet fast keine Möglichkeit, die Anlage oder Erhaltung eines Weges zu erzwingen, wenn der Eigentümer kein Interesse daran hat oder einen Weg gar bewusst nicht will.⁸

Beispiele:

- » Gestattungsvertrag Mountainbike Freiburg e. V.
- » Gestattungsvertrag über die Nutzung von Mountainbike-Trails des Bezirksamts Harburg

Die Regelungen in Bayern sehen bspw. vor, dass Gemeinden Wege ausschildern können, wenn der Weg von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt wurde und der Grundstückseigentümer informiert wurde. Hier entfällt oft die Notwendigkeit von Gestattungsverträgen.

⁸ Quelle: Schurr (2009), S. 3

Ausgleichszahlungen

Modell	Erläuterung	Vorteile	Nachteile	Beispiel
Einmalige Zahlungen				
Einmalige Zahlung bei Projektstart	Zu Projektbeginn, d. h. in der Regel mit Ausweisung bzw. Bau der Strecken oder Anlagen, wird ein vereinbarter Festbetrag fällig, mit dem sämtliche Einschränkungen der weiteren Interessen des Grundeigners abgeglichen sind.	<ul style="list-style-type: none"> » Das Modell bietet eine hohe Planungssicherheit für den Anbieter. » Zahlung erfolgt nur einmalig. » Möglichkeit Kosten durch Förderprojekte zu finanzieren. 	<ul style="list-style-type: none"> » Der Grundeigner kann nachträglich i. d. R. keine weiteren Ausgleichszahlungen geltend machen. » Herausforderung für Bike-Vereine die geforderte Summe aufzubringen. 	<ul style="list-style-type: none"> » Mountainbikepark Pfälzerwald e. V. » Geländefahrrad Aachen e. V.
Festbetrag pro Laufmeter, m ² Nutzungsfläche o. ä.	Für jeden Laufmeter neu auszuweisender oder anzulegender Strecken bzw. m ² Nutzungsfläche (bei Mountainbike-Anlagen) wird ein Ausgleichssatz entrichtet.	<ul style="list-style-type: none"> » Bei Erweiterung der genutzten Wege/Anlagen kann eine erneute Ausgleichszahlung für den Grundeigner entstehende Mehraufwände decken. 		<ul style="list-style-type: none"> » Tirol
Regelmäßige Zahlungen				
Jährlicher Fest-/Grundbetrag	In wiederkehrendem Turnus wird jährlich ein Grundbetrag für die Nutzung der Flächen im vereinbarten Rahmen an den Grundeigner entrichtet.			<ul style="list-style-type: none"> » TrailCenter Rabenberg
Festbetrag pro Laufmeter, m ² Nutzungsfläche o. ä.	Für jeden Laufmeter neu auszuweisender oder anzulegender Strecken bzw. m ² Nutzungsfläche (bei Mountainbike-Anlagen) wird ein Ausgleichssatz entrichtet. Bei einer Erweiterung der Strecken oder Anlagen steigt der Gesamtbetrag entsprechend.	<ul style="list-style-type: none"> » Bei Erweiterung oder Verringerung der genutzten Wege/Anlagen wird die zu leistende Ausgleichszahlung entsprechend angepasst. » Die Höhe der Zahlung ist für Anbieter und Grundeigner vorhersehbar und planbar. 	<ul style="list-style-type: none"> » Bei betriebsbedingten Schließungen o. ä. fallen weiterhin Zahlungen an den Grundeigner an. Anderweitige Regelungen sollten ggf. vertraglich festgehalten werden. 	<ul style="list-style-type: none"> » Das Land Tirol fördert solche Entgelte aus Mitteln des Tourismusförderungsfonds des Landes Tirol unter bestimmten Bedingungen mit 0,1 €/lfd. Meter MTB-Route.⁹

⁹ Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung (2014), S. 44 f.

Indikator-basierte Zahlungen

Umsatzbasierte Zahlung	Der Grundeigner wird an den durch die Mountainbike-Nutzung erwirtschafteten Umsätzen zu einem vereinbarten Anteil beteiligt.	» Der Grundeigner hat ein Eigeninteresse am Erfolg des Mountainbike-Angebots.	<ul style="list-style-type: none"> » Nicht geeignet bei der Ausweisung von Strecken, durch deren Nutzung keine direkten Umsätze generiert werden. » Die Bestimmung der Zahlungshöhe muss jährlich neu vorgenommen werden. » Die Höhe der Zahlung ist schwer vorhersehbar und planbar. » Bei betriebsbedingten Schließungen o. ä. fallen Zahlungen für den Grundeigner geringer aus, die Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten bleibt für diesen jedoch unberührt. 	<ul style="list-style-type: none"> » Stoneman Miriquidi » Blockline
Volumenbasierte Zahlung	An den Grundeigner wird ein festgelegter Betrag je tatsächlichem Nutzer gezahlt.	<ul style="list-style-type: none"> » Der Grundeigner hat ein Eigeninteresse am Erfolg des Mountainbike-Angebots. » Bei betriebsbedingten Schließungen o. ä. verringern sich die Zahlungen an den Grundeigner entsprechend. 	<ul style="list-style-type: none"> » Ein dauerhaftes Besuchermontoring, bspw. über Zählgeräte oder Ticketing ist unerlässlich. 	<ul style="list-style-type: none"> » Grootvadersbosch Conservancy



Immaterielle Leistungen

Modell	Erläuterung	Vorteile	Nachteile	Beispiel
Aufforstung	Im Gegenzug für Ankauf von Setzlingen und deren Pflanzung auf Flächen mit bspw. Borkenkäfer- oder Windschäden wird die Infrastruktur für Mountainbiker gestattet.	»	»	
Unterstützung bei der Wegeinstandhaltung/-pflege	Die durch Mountainbiker genutzten Wege, Flächen oder weitere Infrastruktur (bspw. MTB-Beschilderung) werden durch diese Instand gehalten und gepflegt. Dies kann bspw. auch Müllsammelaktionen umfassen.	<ul style="list-style-type: none"> » Bikevereine sind persönlich stark involviert und identifizieren sich mit dem Angebot, wodurch ein hohes Eigeninteresse an einer guten Wegeinstandhaltung besteht. » Strecke wird sehr regelmäßig abgefahren und mögliche Qualitätsmängel behoben. » Beziehungen zum Forst können gestärkt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> » Vereinsleben muss etabliert und aufrechterhalten werden. » Risiko, dass Verein eines Tages nicht mehr besteht. » Herausforderung für Verein, Kosten zu decken. » Bei umfangreichem Streckennetz hoher Arbeitsaufwand, der durch Freiwilligenarbeit zu decken ist. 	<ul style="list-style-type: none"> » Mountainbike Freiburg e. V. » Albstadt » MTB Verein Saarbrücken e. V. » Hochrhein Trails e. V. » Hochschwarzwald » Ostbelgien

Orientierung über Entgelte

Bei der Verabredung von Entgelten für Mountainbike-Strecken spielen verschiedenen Aspekte eine Rolle. Dazu zählen die Funktion des Streckenabschnittes für das vermarktete Produkt bzw. das endgültige Fahrerlebnis, der zulässige Nutzerkreis (nur Vereinsmitglieder, Reisende), die Exklusivität der Streckennutzung sowie die Verantwortung im Haftungsfall sowie für die Verkehrssicherung.

Hinsichtlich der Produktqualität werden drei Sorten unterschieden. In Klammern sind jährliche Entgelte pro Kilometer Strecke als Verhandlungsbasis für die lokale Verabredung aufgeführt

1. Wegestücke zum Transfer/Lückenschluss auf bisher nicht für Radfahren freigegebenen Wegen (10 bis 30 Euro)
2. Wegestücke unter 2 m Breite durchschnittlicher Qualität und Bedeutung sowie Mitbenutzung durch andere (30 bis 60 Euro)
3. Wegestücke mit Single Trail-Charakter, unter Umständen exklusiv für MTB genutzt (60 bis 90/120 Euro)

Für den Verbleib von Haftung und Verkehrssicherungspflicht beim Eigentümer von Grund und Boden wird in der Summe ein Aufschlag zwischen 5 und 20 Prozent jährlich empfohlen.

Literaturverzeichnis

Amt der Tiroler Landesregierung (2014): Tiroler Mountainbikemodell 2.0.

URL: <https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/sport/radfahren/mountainbiken/modell/downloads/mountainbikemodell20-web.pdf>

Bernasconi, A. et al (2003): Herleitung von Grundlagen zur Kostenermittlung im Erholungswald am Fallbeispiel Region Bern

Kleiber, O. (2003): : Ökonomische Aspekte der Freizeitaktivitäten im Wald.
In: Baur B. (Hrsg.) Freizeitaktivitäten im Baselbieter Wald. Ökologische Auswirkungen und ökonomische Folgen, Liestal, Verlag des Kantons Basel-Landschaft

Landestourismusverband Sachsen e.V. (2021): Fachplanung Mountainbike-Tourismus des Freistaates Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (2019):
Tourismusstrategie Sachsen 2025

Schurr, C. (2009): Rechtliche und praktische Probleme der Walderschließung und Wegenutzung. 6. Sächsisches Forstpolitisches Forum. URL:
https://www.wald.sachsen.de/FopolFo_09_Recht_Walderschliesung_Dr_Schurr.pdf

Staatsbetrieb Sachsenforst (2010): Waldfunktionenkartierung. Grundsätze und Verfahren zur Erfassung der besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes im Freistaat Sachsen

Staatsbetrieb Sachsenforst (o. J.): Waldfunktionenkartierung im Freistaat Sachsen. Ergebnisbericht zur Aktualisierung der Waldfunktionenkartierung. URL: https://www.wald.sachsen.de/WFK_Ergebnisbericht.pdf

Zundel, R./Völksen, G. (2002): Ergebnisse der Walderholungsforschung. Eine vergleichende Darstellung deutschsprachiger Untersuchungen